

Gesetzentwurf

Hannover, den 16.09.2026

Niedersächsischer Ministerpräsident

Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Gewalthilfegesetzes

Frau
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Gewalthilfegesetzes

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung.

Mit freundlichen Grüßen
Olaf Lies

Entwurf
Niedersächsisches Gesetz
zur Ausführung des Gewalthilfegesetzes
(Nds. AG GewHG)

§ 1

Zweck des Gesetzes

Durch dieses Gesetz wird die Ausführung des Gewalthilfegesetzes (GewHG) vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 Nr. 57) in der jeweils geltenden Fassung in Niedersachsen geregelt.

§ 2

Sicherstellungsauftrag

(1) ¹Zur Aufgabenerfüllung wird ein bedarfsgerechtes Hilfesystem für von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt betroffenen Frauen sowie für Kinder, die geschlechtsspezifische oder häusliche Gewalt gegenüber nahestehenden Dritten miterlebt haben oder erleben, sichergestellt. ²Hierzu gehören neben der Sicherstellung der Schutz- und Beratungsangebote auch Informationsangebote für gewaltbetroffene Frauen.

(2) Zur Aufgabenerfüllung gehören darüber hinaus auch Öffentlichkeitsarbeit und Präventionsmaßnahmen einschließlich solcher Maßnahmen, die sich an gewaltausübende Personen richten.

(3) Das zuständige Ministerium unterstützt die strukturierte Vernetzungsarbeit innerhalb des Hilfesystems sowie des Hilfesystems mit anderen Hilfsdiensten und Behörden, den Einrichtungen des Gesundheitswesens, den öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, den Polizei- und Ordnungsbehörden, der Justiz sowie mit Bildungseinrichtungen, zivilgesellschaftlichen Strukturen und mit sonstigen relevanten Einrichtungen oder Berufsträgern.

§ 3

Trägeranerkennung

(1) Die zuständige Behörde kann Träger, die mindestens eine Einrichtung nach § 2 Abs. 4 GewHG in Niedersachsen betreiben oder nachweislich zu betreiben beabsichtigen, auf Antrag anerkennen, wenn sie die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 4 GewHG erfüllen.

(2) Die Voraussetzungen des § 7 Abs. 4 GewHG gelten für die Träger als erfüllt, die Mitglied bei einem anerkannten Verband der freien Wohlfahrtspflege oder in einem Fachverband im Bereich des Gewaltschutzes sind.

(3) Träger, die bereits in einem anderen Bundesland nach § 7 GewHG anerkannt sind, gelten auch im Geltungsbereich dieses Gesetzes als anerkannt.

(4) Träger, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Schutzeinrichtungen und/oder Fachberatungsstellen im Sinne des § 2 Abs. 4 GewHG betrieben haben oder denen Schutzeinrichtungen und/oder Fachberatungsstellen angeschlossen sind, gelten bis zum 24. Februar 2028 als anerkannt.

(5) Die Anerkennung als Träger begründet keinen Anspruch auf Finanzierung nach § 6.

(6) Nach diesem Gesetz anerkannte Träger haben Änderungen, die für die Anerkennung erheblich sind, der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

(7) Die Anerkennung des Trägers ist zu widerrufen, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 4 GewHG nicht mehr erfüllt sind.

§ 4

Dokumentations- und Berichtspflichten

(1) ¹Die Einrichtungen nach § 2 Abs. 4 GewHG und die zuständige Stelle haben die von ihnen erbrachten Leistungen aufgrund von Anfragen nach Schutz oder Beratung in jedem Einzelfall zu dokumentieren. ²Die Dokumentation ist dem zuständigen Ministerium auf Verlangen vorzulegen.

(2) Die Einrichtungen sowie die zuständige Stelle sind verpflichtet, dem zuständigen Ministerium auf Verlangen die für die Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung (§ 8 GewHG) und für Berichtspflichten des zuständigen Ministeriums erforderlichen Angaben zu übermitteln und über alle dafür bedeutsamen Angelegenheiten Auskunft zu erteilen.

§ 5

Datenerhebung und Statistik

Die Einrichtungen nach § 2 Abs. 4 GewHG und ihre Träger erheben und melden die zur Durchführung von § 10 des GewHG erforderlichen Daten nach Maßgabe der Vorgaben des Bundes.

§ 6

Finanzierung

(1) ¹Die zuständige Behörde bewilligt auf Antrag eine angemessene Finanzierung für anerkannte Träger von Einrichtungen, die zur Sicherstellung des Netzes an Schutz- und Beratungsangeboten nach § 1 entsprechend der aktuellen Entwicklungsplanung nach § 8 Abs. 1 und 2 GewHG erforderlich sind sowie die jeweiligen personellen, strukturellen und räumlichen Voraussetzungen erfüllen. ²Finanziert werden auch Investitionskosten für den Um-, Aus- und Neubau. ³Bei notwendiger Auswahl zwischen mehreren Einrichtungen entscheidet die zuständige Behörde im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen.

(2) ¹Für die Durchführung von Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 2 und 3 kann anerkannten Trägern auf Antrag eine Zuwendung gewährt werden. ²Ein Anspruch auf Finanzierung besteht nicht.

§ 7

Ausgangsanalyse, Entwicklungsplanung

¹Das zuständige Ministerium erstellt zum Stichtag 31. August 2026 und in der Folge alle fünf Jahre jeweils zum 30. Juni eine Ausgangsanalyse und eine Entwicklungsplanung einschließlich eines Finanzierungskonzeptes. ²Die Entwicklungsplanung kann bei Bedarf angepasst werden.

§ 8

Datenschutz

(1) ¹Stellen, die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen, dürfen zur ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung personenbezogene Daten einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 der Datenschutz-Grundverordnung nach Maßgaben der folgenden Regelungen verarbeiten. ²Für besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 der Datenschutz-Grundverordnung sind § 17 Abs. 2 bis 4 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) entsprechend anzuwenden. ³Die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung und des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes in ihrer jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

(2) Für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 der Datenschutz-Grundverordnung ist für archiv-, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke sowie für statistische Zwecke § 13 NDSG entsprechend anzuwenden.

(3) Neben personenbezogenen Daten dürfen auch besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 der Datenschutz-Grundverordnung zur Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen sowie für die Rechnungsprüfung verarbeitet werden.

(4) ¹Empfänger, denen personenbezogene Daten einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 der Datenschutz-Grundverordnung übermittelt oder bekannt gemacht worden sind, dürfen diese nur für den Zweck verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihnen befugt übermittelt oder bekannt gemacht worden sind. ²Im Übrigen haben sie diese in demselben Umfang geheim zu halten wie die übermittelnde Person oder Stelle selbst.

§ 9

Zuständigkeiten

(1) Das für Soziales zuständige Landesamt ist zuständige Behörde im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Das für Gleichstellung zuständige Ministerium ist zuständiges Ministerium im Sinne dieses Gesetzes.

§ 10

Verordnungsermächtigung

Das zuständige Ministerium wird ermächtigt durch Rechtsverordnung

1. das Nähere zu den Vorgaben und zur Finanzierung der Einrichtungen nach § 2 Abs. 4 GewHG,
2. das Nähere zum Anerkennungsverfahren (§ 3),
3. das Nähere zu den Berichts- und Dokumentationspflichten der Einrichtungen (§ 4),
4. den Umfang und die Ausgestaltung der Datenerhebung und -übermittlung (§ 5),
5. die Bestimmung und das Nähere zu der zuständigen Stelle gemäß § 4 Abs. 3 und 6 GewHG,
6. das Nähere zu den Vorgaben und zur Finanzierung der Einrichtungen nach § 6 Abs. 2 zu regeln.

§ 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Handlungsbedarf

Geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt gegen Frauen stellen in Niedersachsen und ganz Deutschland ein alltägliches Problem dar, welches einen Großteil der Einwohnerinnen und Einwohner betrifft.

Nach den Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) im Lagebild „Häusliche Gewalt“ im Bundesland Niedersachsen (LKA Niedersachsen 2025) wurden im Jahr 2025 in Niedersachsen insgesamt 32 540 Straftaten häuslicher Gewalt von der Polizei erfasst. Es ist eine Stagnation der Fälle im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen.

Die Hellfeldzahlen bilden jedoch nur die bei den Polizei- und Ordnungsbehörden bekanntgewordenen Fälle ab. Wissenschaftliche Erkenntnisse legen allerdings nahe, dass das Dunkelfeld deutlich größer ist.

Geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt gegen Frauen stellen ein strukturelles gesamtgesellschaftliches Problem mit massiven Auswirkungen für die Betroffenen, aber auch für die Gesellschaft als Ganzes dar.

Auch in Niedersachsen finden nicht alle Menschen, die von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt betroffen sind, bedarfsgerechten Schutz und Unterstützung. Es stehen nicht ausreichend Angebote für Menschen mit besonderen Bedarfen, wie z. B. Frauen mit Behinderungen oder Frauen mit (mehreren) Kindern oder jugendlichen Söhnen zur Verfügung.

In Niedersachsen stehen zum Stand 31. Dezember 2025 insgesamt 476 Familienplätze in den Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen, den spezialisierten Schutzeinrichtungen sowie der Sofortaufnahme zur Verfügung. Hinzu kommen 12 Plätze in den Beratungsstellen für Opfer von Menschenhandel zum Zweck sexueller Ausbeutung, von Zwangsprostitution und für Betroffene von Gewalt im Namen der Ehre, die angegliedert sind.

Darüber hinaus steht zu jeder der 29 niedersächsischen Polizeiinspektionen eine Beratungs- und Interventionsstelle (BISS) zur Verfügung. Außerdem beraten aktuell elf Beratungsstellen für Gewaltausübende, sowie zwei Beratungsstellen mit drei Standorten (OS, BS, H) für Opfer von Menschenhandel zum Zweck sexueller Ausbeutung und eine Stelle für Beratung bei Zwangsprostitution und für Betroffene von Gewalt im Namen der Ehre.

Mit dem am 28. Februar 2025 in Kraft getretenen Gewalthilfegesetz wird erstmals ein gesetzlicher Rahmen zur Schaffung eines verlässlichen Hilfesystems etabliert. Zielsetzung des Gesetzes ist es, dass ein bedarfsgerechtes Netz an Schutz- und Beratungsangeboten bundesweit zur Verfügung steht. Diese Aufgabe überträgt das Bundesgesetz auf die Länder. Aufgrund der gesamtgesellschaftlichen Bedeutung liegt die Umsetzung im besonderen öffentlichen Interesse. Das Gesetz trägt zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (sogenannte Istanbul-Konvention, für Deutschland in Kraft getreten am 1. Februar 2018, BGBl. II 2018 Nr. 5), der Richtlinie (EU) 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (sogenannte EU-Gewaltschutzrichtlinie) und der Richtlinie (EU) 2024/1712 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Änderung der Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer (sogenannte EU-Menschenhandelsrichtlinie) bei. Darüber hinaus schafft es für die gewaltbetroffenen Frauen ab dem Jahr 2032 einen individuellen Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung, welcher sich gegen die Länder richtet.

Das Gewalthilfegesetz gibt den Ländern einen großen Umsetzungsspielraum, wie das bedarfsgerechte Hilfesystem sichergestellt werden soll. Dieser wird mit dem vorliegenden Gesetz ausgestaltet.

II. Wesentlicher Inhalt

Das Landesgesetz dient der Umsetzung des Gewalthilfegesetzes (GewHG) vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 57).

Dafür sind folgende Regelungen vorgesehen:

- Umsetzung des Sicherstellungsauftrages durch das Land Niedersachsen,
- Sicherstellung einer angemessenen Finanzierung für die Einrichtungen im Sinne von § 5 Abs. 3 GewHG,
- Regelung des Trägeranerkennungsverfahrens nach § 7 GewHG,
- Festlegung von Berichts- und Dokumentationspflichten,
- Festlegung eines Stichtages für die Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung.

III. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Gesetzentwurf sieht keine Rechts- oder Verwaltungsvereinfachung vor.

2. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzes wurden im Wesentlichen auf Grundlage der für das Haushaltsjahr 2026 bekannten Daten zur Umsetzung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen für Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind, prognostiziert. Auf Grundlage der so ermittelten Gesamtkosten wurden für die Eingruppierung der sozialpädagogischen Fachkräfte eine Vergütung nach S 12 des TV-L Sozial- und Erziehungsdienst zugrunde gelegt.

Die auf dieser Grundlage prognostizierten finanziellen Auswirkungen für das Land Niedersachsen betragen für das Jahr 2027 für den Bereich des § 6 Abs. 1 insgesamt 36,89 Millionen Euro, für den Bereich des § 6 Abs. 2 insgesamt 2,11 Millionen Euro. Für das Jahr 2028 wird jeweils mit einer Erhöhung der Kosten um pauschal 3 Prozent aufgrund zu erwartender Tarif- und Preissteigerungen gerechnet. Ferner entsteht aufgrund der Umsetzung des Gesetzes ein personeller Mehrbedarf von 3 Vollzeiteneinheiten (VZE), davon 2 VZE bei der zuständigen Behörde für die administrative Umsetzung. Die hierdurch entstehenden Personalkosten belaufen sich beim Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung für eine Stelle der Besoldungsgruppe A 14 auf insgesamt 133 812 Euro sowie beim Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie für zwei Stellen der Besoldungsgruppe A 11 auf insgesamt 209 430 Euro. Die gesamten zusätzlichen Personalkosten betragen damit 343 242 Euro. Die für die Jahre 2027 bis 2036 über das Bundesgewalthilfegesetz geregelte finanzielle Beteiligung des Bundes in Höhe von 10 Millionen/15 Millionen/20 Millionen/30 Millionen Euro bis 2036 reduziert die Belastung des Landeshaushaltes entsprechend.

Bei den Kosten für die Schutzeinrichtungen ist ein kontinuierlicher Ausbau der Schutzplätze berücksichtigt, welcher auch besondere Bedarfe erfasst. Mit Stichtag vor dem 1. Januar 2027 wird eine Ausgangs- und Entwicklungsanalyse durchgeführt. Diese legt dar, wie der Ausbau gestaltet werden sollte und dient als Grundlage für die anschließende Umsetzung.

Hinsichtlich der Beratungsstellen ist angestrebt, den Vollzeitäquivalentanteil an die Einwohnerzahl zu koppeln, um die regionalen Unterschiede besser berücksichtigen zu können.

Die Errichtung der zuständigen Stelle ergibt sich aus dem Gewalthilfegesetz. Danach ist eine entsprechende Stelle vorzuhalten, welche eine 24-stündige Erreichbarkeit sicherstellt und bei der Weitervermittlung eines Schutzplatzes unterstützt. Die Länder beabsichtigen, nach Möglichkeit die Aufgabenwahrnehmung der nach dem jeweiligen Landesrecht zuständigen Stellen zu bündeln und zukünftig eine gemeinsame, bundesweit tätige Stelle einzurichten. Die 35. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) hat dazu einen entsprechenden Beschluss gefasst (TOP 7.14). Aufgrund der Erreichbarkeitsvorgabe ist eine entsprechende Anzahl an Vollzeitäquivalenten (VzÄ) vorzuhalten. Derzeit wird davon ausgegangen, dass 5,0 VzÄ benötigt werden.

3. Erfüllungsaufwand

Es fällt kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger an.

Für die Wirtschaft fällt ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 20 500,00 Euro an.

Für die Verwaltung fällt ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 11 000,00 Euro an.

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger ändert sich der Erfüllungsaufwand nicht.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Antrag auf Trägeranerkennung

Für Rechtspersonen des Privatrechts (insbesondere Vereine) entsteht für die Antragsstellung im Rahmen des Anerkennungsverfahrens nach § 3 Abs. 1 ein einmaliger Erfüllungsaufwand.

Für Niedersachsen werden voraussichtlich ca. 71 Anträge auf Trägeranerkennung erwartet. Schätzungsgrundlage hierfür sind die derzeit 71 Träger im Gewalthilfesystem in

Niedersachsen, die aktuell auf Basis des Erlasses des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen für Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind vom 31. Januar 2022 (Nds. MBl. S. 190), gefördert werden. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Anzahl der Träger zunehmen wird. Vielmehr ist anzunehmen, dass die Maßnahmen weiterhin überwiegend von bewährten Trägern durchgeführt werden, auch vor dem Hintergrund der bestehenden Trägervielfalt.

Der Zeitaufwand wird entsprechend der Berechnung des Bundes für den Erfüllungsaufwand des Gewalthilfegesetzes je Antrag auf 610 Minuten geschätzt. Schätzgrundlage ist die Vorgabe „Antrag auf Anerkennung als Freier Träger der Jugendhilfe“, die auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes in der Online-Datenbank des Erfüllungsaufwands (OnDEA) mit der Identifikationsnummer 200611060900054 aufgerufen werden kann. Von den derzeit 71 Trägern im System müssen 10 Träger das Anerkennungsverfahren vollständig durchlaufen.

Durch die im § 3 Abs. 2 vorgesehenen Erleichterungen dürfte sich der Aufwand jedoch noch reduzieren, da nur wenige Unterlagen einzureichen sind. In diesen Fällen dürfte sich der Aufwand auf ca. 400 Minuten reduzieren. Von den derzeit 71 Trägern im System, greifen für ca. 50 Träger die vorgesehenen Erleichterungen.

Als Lohnsatz wird gemäß dem aktuellen Leitfaden des Statistischen Bundesamtes zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands (Anhang 6, Abschnitt Q. Gesundheits- und Sozialwesen, hohes Qualifikationsniveau) ein Stundenlohn von 62 Euro angesetzt.

Das ergibt folgenden einmaligen Erfüllungsaufwand:

Anerkennungsverfahren nach § 3 Abs. 1	21 Träger	13 237,00 Euro
Erleichterung nach § 3 Abs. 2	50 Träger	20 666,67 Euro
Summe		33 903,67 Euro

c) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung von Schutz- und Beratungskapazitäten

Gemäß § 9 ist alle fünf Jahre eine Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung einschließlich eines Finanzierungskonzeptes, zur Bestimmung der erforderlichen Schutz- und Beratungskapazitäten durchzuführen. Dabei sind der Bestand, die regional angemessene Versorgungsdichte, die Entwicklung der Schutz- und Beratungsangebote sowie Präventions- und Vernetzungsmaßnahmen einzubeziehen.

Entsprechend der Berechnung des Bundes für die Erstellung, ist im Mittel ein Zeitaufwand von etwa 800 Stunden anzusetzen. Da Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung alle fünf Jahre durchgeführt werden, entspricht dies einem jährlichen Aufwand von 160 Stunden. Davon entfallen 100 Stunden auf die erste Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 und 60 Stunden auf die zweite Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2. Das schließt Zulieferungen von anerkannten Trägern, Fachverbänden und bestehenden Landesarbeitsgemeinschaften bereits mit ein. Als Lohnsatz werden auf Grundlage der standardisierten Personalkostensätze gemäß dem Runderlass des Niedersächsischen Finanzministeriums, Tabellen der standardisierten Personalkostensätze für die Durchführung von Gesetzesfolgenabschätzungen und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sowie der Durchschnittssätze für die Veranschlagung von Personalausgaben 2025 vom 21. Februar 2025 (Nds. MBl. 2025 Nr. 106), ein Stundenlohn von 60 Euro für die erste Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 und 90 Euro für die zweite Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 veranschlagt.

Damit ergibt sich folgender jährlicher Erfüllungsaufwand:

Erste Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2	100 Stunden	6 000,00 Euro
Zweite Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2	60 Stunden	5 400,00 Euro
Summe		11 400,00 Euro

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Zweck des Gesetzes):

Mit dem Gesetz wird in Umsetzung der Vorgaben des Gewalthilfegesetzes ein bedarfsgerechtes Hilfesystem für von geschlechtsspezifischer Gewalt Betroffene geschaffen werden.

Zu § 2 (Sicherstellungsauftrag):

Zu Absatz 1:

Wesentliches Kernelement des Nds. AG GewHG ist die Umsetzung des sich aus § 5 GewHG ergebenden sogenannten Sicherstellungsauftrags. Dieser umfasst die Sicherstellung eines Netzes an ausreichenden, niedragschweligen, fachlichen sowie bedarfsgerechten Schutz- und Beratungsangeboten zur Gewährleistung der Ansprüche nach § 3 GewHG in angemessener geografischer Verteilung gemäß § 5 Abs. 1 GewHG, die Bereitstellung von Informationen zu Schutz- und Beratungsangeboten gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 GewHG und die Sicherstellung der landesweiten und länderübergreifenden Aufnahme in Schutzeinrichtungen gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 GewHG.

Die Umsetzung des Sicherstellungsauftrags dient der Erfüllung des ab dem 1. Januar 2032 in Kraft tretenden Rechtsanspruchs von gewaltbetroffenen Personen auf Schutz und Beratung gemäß § 3 GewHG.

Zu Absatz 2:

Das Gewalthilfegesetz betont in § 1 Abs. 2 Nr. 2 Prävention und Öffentlichkeitsarbeit als Maßnahmen zur Aufgabenerfüllung. Zu den durch das Land ergriffenen Maßnahmen der Prävention und Öffentlichkeitsarbeit zählen auch Präventionsangebote und Öffentlichkeitsarbeit der durch das Land geförderten Einrichtungen im Sinne von § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes.

Zu Absatz 3:

Die Unterstützung der strukturierten Vernetzungsarbeit innerhalb des Hilfesystems zählt zu den ausdrücklich in § 1 Abs. 2 Nr. 3 GewHG zu ergreifenden Maßnahmen. Die Vernetzungsarbeit zählt zu den Aufgaben der Einrichtungen des Gewalthilfesystems und wird daher auch in § 2 Abs. 3 dieses Gesetzes ausdrücklich benannt. Ergänzend dazu wird die Vernetzung im Rahmen der ressortübergreifenden Zusammenarbeit gestärkt. Absatz 3 stellt klar, dass in die Vernetzungsarbeit nicht nur die benannten Stellen einzubeziehen sind, sondern auch zivilgesellschaftliche Strukturen und sonst relevante Einrichtungen oder Berufsträger, die geeignet sind, den Zweck des Gesetzes zu erfüllen.

Zu § 3 (Trägeranerkennung):

Gemäß § 7 Abs. 1 GewHG dürfen nur anerkannte Träger Einrichtungen im Sinne des Gesetzes betreiben. Die Anerkennung ist durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden auszusprechen. Ein Anspruch auf Anerkennung besteht dabei nicht. Die Entscheidung ergeht nach pflichtgemäßem Ermessen.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 legt das Verfahren und die Voraussetzungen für die Anerkennung fest.

Die Träger können einen Antrag auf Anerkennung stellen, wenn sie entsprechend § 7 Abs. 2 GewHG eine Einrichtung in Niedersachsen betreiben. Trägern, welche bisher keine Einrichtung in Niedersachsen betreiben, dies aber beabsichtigen, wird die Teilnahme am Anerkennungsverfahren

ermöglicht, wenn sie nachweisen, dass sie den Betrieb einer Einrichtung beabsichtigen. Dies kann zum einen durch das Stellen eines Antrages auf Finanzierung bei der zuständigen Behörde oder durch Vorlage einer Eigenerklärung mit entsprechenden Nachweisen erfolgen. Auch eine Aufnahme in den Entwicklungsplan nach § 7 ist ausreichend. Damit soll Trägern, welche bisher nicht in Niedersachsen tätig sind, der Zugang erleichtert werden. Dies ist erforderlich, wenn der erforderliche Ausbau des Gewalthilfesystems in Niedersachsen nicht ausschließlich durch die bereits vorhandene Trägerstruktur erreicht werden kann.

In dem Antrag müssen die Voraussetzungen für die Anerkennung nach § 7 Abs. 4 GewHilfegesetz dargelegt und nachgewiesen werden. Der Antrag kann zusammen mit einem Antrag auf Finanzierung einer Einrichtung erfolgen.

Zu Absatz 2:

Um den bürokratischen Aufwand für das Anerkennungsverfahren gering zu halten, werden in Absatz 2 Erleichterungen bei der Nachweisführung festgeschrieben. In Umsetzung des § 7 Abs. 5 GewHG werden für Träger, welche Mitglied bei einem anerkannten Verband der freien Wohlfahrtspflege oder in einem einschlägigen Fachverband sind, die Voraussetzungen des § 7 Abs. 4 GewHG als erfüllt angesehen, ohne dass gesonderte Nachweise erbracht werden müssen. Entsprechend der Begründung des Gewalthilfegesetzes gelten als anerkannte Verbände der freien Wohlfahrtspflege die in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Verbände. Fachverbände sind insbesondere die Frauenhauskoordination e. V. (FHK), Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser e. V. (ZIF), Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe - Frauen gegen Gewalt e. V. (bff), Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e. V. (KOK), Bundeskoordination spezialisierter Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend (BKSF). Damit wird der Verwaltungsaufwand sowohl für die Träger als auch für die zuständige Behörde reduziert, da ein Großteil der aktiven Träger im Gewalthilfesystem in Niedersachsen über eine entsprechende Mitgliedschaft verfügt.

Zu Absatz 3:

In Absatz 3 wird eine weitere Erleichterung zur Minimierung des bürokratischen Aufwandes aufseiten der Verwaltung und der Träger festgeschrieben. Unter Berücksichtigung von § 7 Abs. 2 GewHilfegesetz wird festgelegt, dass die Anerkennung in einem anderen Bundesland auch in Niedersachsen ihre Wirkung entfaltet. Da die Voraussetzungen für die Anerkennung bundesgesetzlich normiert und damit in jedem Bundesland gleich sind, ist dies möglich. Der Ausstellung eines (nochmaligen) Anerkennungsbescheides bedarf es nicht.

Zu Absatz 4:

Der Absatz führt § 7 Abs. 6 GewHG aus und benennt das konkrete Datum, bis zu dem die Anerkennung gilt.

Zu Absatz 5:

Hier wird klargestellt, dass alleine die Trägeranerkennung noch keinen Anspruch auf Finanzierung einer konkreten Einrichtung begründet. Der Finanzierungsanspruch ergibt sich erst mit der Aufnahme in die Entwicklungsplanung nach § 7.

Zu Absatz 6:

Nach Absatz 6 sind die Träger verpflichtet, der zuständigen Behörde alle Umstände mitzuteilen, die zu einem Wegfall der Voraussetzungen nach § 7 Abs. 4 GewHG führen.

Zu Absatz 7:

Soweit die Voraussetzungen des § 7 Abs. 4 GewHG nicht mehr vorliegen, hat die zuständige Behörde die Anerkennung zu widerrufen. In diesem Fall werden die von dem Träger betriebenen und nach § 8 finanzierten Einrichtungen nicht mehr durch das Land Niedersachsen finanziert. Die ausgezahlten Finanzmittel sind in diesem Fall ab dem Zeitpunkt des wirksamen Widerrufs zurückzuzahlen. Es wird darüber hinaus klargestellt, dass die Anerkennung allein keinen Anspruch auf Finanzierung bewirkt. Ein Anspruch auf Finanzierung besteht nur für Einrichtungen, die zur Sicherstellung

des Netzes an Schutz- und Beratungsangeboten entsprechend der aktuellen Entwicklungsplanung nach § 8 Abs. 1 und 2 GewHG erforderlich sind.

Zu § 4 (Dokumentations- und Berichtspflichten):

Zu Absatz 1:

Um die durch die Einrichtungen und die zuständige Stelle erbrachten Leistungen nachvollziehen und im Fall einer Inanspruchnahme des Rechtsanspruchs nach § 3 GewHG auch nachweisen zu können, müssen diese ihre Leistungen in jedem Einzelfall einer Anfrage entsprechend dokumentieren. Dies gilt insbesondere in der Zusammenarbeit mit der zuständigen Stelle, sodass bezogen auf die entsprechende Person nachvollzogen werden kann, welche Angebote in welchem Umfang zur Verfügung gestellt wurden.

Zu Absatz 2:

Die Einrichtungen und die zuständige Stelle sind verpflichtet, dem zuständigen Ministerium die für die Entwicklungsplanung und weitergehenden Berichtspflichten erforderlichen Angaben zu übermitteln. Dies umfasst keine Daten, die Rückschlüsse auf die einzelne Person geben, sondern allgemeine Daten, z. B. zur Anzahl der aufgenommenen oder beratenen Personen und soweit erfolgt, zur Anzahl der Abweisungen, Weitervermittlungen oder Auslastungen und der Anzahl der in die Einrichtung mitgebrachten Kinder.

Personenbezogene Daten der gewaltbetroffenen Person müssen dann an das zuständige Ministerium übermittelt werden, wenn durch diese der Rechtsanspruch gegenüber dem Land Niedersachsen geltend gemacht wird.

Darüber hinaus werden Daten auch zur Erfüllung von verschiedenen Berichtspflichten benötigt. Dies betrifft neben parlamentarischen und Presseanfragen vor allem regelmäßige Abfragen auf Bundesebene, insbesondere vom Deutschen Institut für Menschenrechte zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland, von der Expertengruppe des Europarates für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (GREVIO) zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in allen Vertragsstaaten, der Expertenkommission des Europarates zum Schutz vor Menschenhandel (GRETA).

Zu § 5 (Datenerhebung und Statistik):

Zur Beurteilung der Auswirkungen des Gewalthilfegesetzes und zu seiner Fortentwicklung wird eine Bundesstatistik eingeführt (§ 10 GewHG). Für die Erhebungen besteht Auskunftspflicht. Diese richtet sich sowohl an die Träger zur Übermittlung der erforderlichen Anschriften ihrer auskunftspflichtigen Einrichtungen als auch an die Einrichtungen selbst. Die Erhebungsparameter werden derzeit durch das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend erarbeitet. Näheres wird sich aus der Rechtsverordnung nach § 10 Abs. 7 GewHG ergeben. Um den bürokratischen Aufwand auf beiden Seiten gering zu halten, werden die Einrichtungen und ihre Träger verpflichtet, die Daten nach den Vorgaben des Bundes zu melden.

§ 6 (Finanzierung):

Zu Absatz 1:

Die Ausreichung der Finanzierung für Einrichtungen erfolgt durch die zuständige Behörde. Grundlage für die Bewilligung ist die Entwicklungsplanung nach § 8 Abs. 1 und 2 GewHG, worin eine Festlegung getroffen wird, welche Einrichtungen in welcher regionalen Verteilung zu etablieren sind. Soweit mehrere Anträge für die gleichen Ausbauziele der Entwicklungsplanung vorliegen, entscheidet die zuständige Behörde. Darüber hinaus sind durch die Einrichtungen räumliche, strukturelle und personelle Voraussetzungen zu erfüllen. Diese betreffen vor allem die Anzahl und Qualifikation des Personals, ein entsprechendes Fachkonzept sowie räumliche Gegebenheiten, die eine geschützte Unterbringung oder Beratung ermöglichen. Soweit diese Voraussetzungen erfüllt werden, haben die Einrichtungen einen Anspruch auf eine Finanzierung.

Soweit Investitionskosten für Um-, Aus- oder Neubaumaßnahmen anfallen, können diese im Wege einer Einzelfallförderung finanziert werden.

Zu Absatz 2:

Für Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und Präventionsmaßnahmen einschließlich solcher Maßnahmen, die sich an gewaltausübende Personen richten, können nach § 3 anerkannte Träger eine Finanzierung beantragen. Sie haben keinen Anspruch auf Finanzierung, sondern werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch eine freiwillige Leistung gefördert.

Zu § 7 (Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung):

Das Land Niedersachsen führt zunächst eine Analyse der Ausgangssituation zu bestehenden Schutzeinrichtungen und Beratungsstellen unter Berücksichtigung der konkreten Schutz- und Beratungsangebote, der jeweiligen Kapazitäten und der regionalen Verteilung der Angebote durch. Auf dieser Basis erfolgt eine Entwicklungsplanung für die zeitliche Abfolge des schrittweisen Ausbaus. Neben Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung muss ein Finanzierungskonzept aufgestellt werden, dass eine Kostendarstellung zum Zeitpunkt der Ausgangsanalyse vornimmt und eine Prognose zur Entwicklung der Kosten bei der Umsetzung der Entwicklungsplanung erstellt.

Nach § 8 Abs. 3 GewHG bezieht sich die erste Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung (einschließlich der Finanzierungsplanung) auf einen Stichtag vor dem Jahr 2027 und erfolgt danach alle fünf Jahre. Daher ist in § 7 festgelegt, dass sich die der Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung zugrunde liegenden Daten auf den Stichtag 31. August 2026 beziehen und in der Folge der Stichtag für die Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung (einschließlich der Finanzierungsplanung) jeweils der 30. Juni eines Jahres ist. Sollte sich vor Ablauf des Fünf-Jahres-Zeitraumes ein Anpassungsbedarf ergeben, steht eine Anpassung im Ermessen des zuständigen Ministeriums. Eine solche Anpassung kann bei erheblichen Veränderungen erforderlich werden, um eine bedarfsgerechte Versorgung sicherzustellen und den Rechtsanspruch erfüllen zu können. Eine Anpassung vor Ablauf von fünf Jahren verlängert den Zeitraum bis zur Neuerstellung nicht.

Zu § 8 (Datenschutz):

Zu Absatz 1:

In Absatz 1 ist festgelegt, dass Stellen, die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen, zur ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung personenbezogene Daten einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 verarbeiten dürfen. Bei den umfassten Stellen handelt es sich insbesondere um die Einrichtungen, die zuständige Behörde, die nach Landesrecht zuständige Stelle und das zuständige Ministerium. Von der Datenverarbeitung betroffen ist vor allem die tägliche Arbeit mit den gewaltbetroffenen Personen, sich in deren Obhut befindlichen Kindern aber auch den gewaltausübenden Personen. Soweit besondere Kategorien personenbezogener Daten betroffen sind, ist § 17 Abs. 2 bis 4 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) entsprechend anzuwenden. Darüber hinaus sind die Datenschutz-Grundverordnung und das Niedersächsische Datenschutzgesetz in ihrer jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt, dass die Verarbeitung von personenbezogenen Daten einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten für archivwissenschaftliche und historische Forschungs- sowie statistische Zwecke unter entsprechender Anwendung von § 13 NDSG möglich ist.

Zu Absatz 3:

In Absatz 3 wird die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten für Aufsichts- und Kontrollbefugnisse sowie zur Rechnungsprüfung normiert.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 regelt die Übermittlung von Daten. Die Empfänger dürfen diese Daten nur im Rahmen des Grundes verwenden, zu dessen Erfüllung sie ihnen übermittelt worden sind. Dabei haben sie die Geheimhaltung entsprechend zu gewährleisten.

Zu § 9 (Zuständigkeiten):

Zu Absatz 1:

In Absatz 1 wird festgelegt, dass das für Soziales zuständige Landesamt zuständige Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist. Dieses übernimmt die Durchführung des Anerkennungsverfahrens sowie die Ausreichung der finanziellen Mittel an die Träger. Das für Soziales zuständige Landesamt unterliegt dabei der Fachaufsicht des für Gleichstellung zuständigen Ministeriums.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 stellt klar, dass das für Gleichstellung zuständige Ministerium das im Sinne dieses Gesetzes zuständige Ministerium ist.

Zu § 10 (Verordnungsermächtigung):

Die Vorschrift stellt eine in das Ermessen des zuständigen Ministeriums gestellte Rechtsgrundlage für den Erlass von Verordnungen dar.

Zu Nummer 1:

Das Nähere zu Vorgaben an die Einrichtungen und zu deren Finanzierung kann durch eine entsprechende Verordnung geregelt werden.

Zu Nummer 2:

Das Nähere zum Anerkennungsverfahren kann durch Rechtsverordnung konkretisiert werden.

Zu Nummer 3:

Die nach § 4 bestehenden Dokumentations- und Berichtspflichten der Einrichtungen können bei Bedarf durch eine Rechtsverordnung näher bestimmt werden.

Zu Nummer 4:

Das zuständige Ministerium kann bei Bedarf Umfang und Ausgestaltung der nach § 5 erforderlichen Datenerhebung und -übermittlung konkretisieren und damit auch auf Bürokratieabbau hinwirken.

Zu Nummer 5:

Die gemäß § 4 Abs. 3 und 6 GewHG am bisherigen gewöhnlichen Aufenthaltsort der gewaltbetroffenen Person zuständige Stelle sowie das Nähere über die zuständige Stelle können durch Rechtsverordnung bestimmt werden.

Zu Nummer 6:

Vorgaben für Einrichtungen, die Maßnahmen anbieten, welche sich an gewaltausübende Personen richten, sowie zur Finanzierung solcher Einrichtungen können durch Rechtsverordnung konkretisiert werden.

Zu § 11 (Inkrafttreten):

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Damit wird der Sicherstellungsauftrag aus § 5 GewHG erfüllt, welcher ab dem 1. Januar 2027 auf die Länder übergeht.